

Beitragsordnung

des Vereins Radeln ohne Alter Deutschland e.V.

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 1. April eines jeden Jahres fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und die Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

Die festgesetzten Beträge werden ab Gültigkeit der Beitragsordnung (28. April 2020) erhoben.

§3 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe beträgt für ordentliche Mitglieder 60,00 €/Jahr. Für Mitglieder ohne oder mit geringem Einkommen kann vom Vorstand befristet für 12 bzw. 24 Monate ein reduzierter Mindestbetrag von 15,- €/Jahr gewährt werden. Diese Frist kann vom Vorstand auf Antrag verlängert werden.

Die Beitragshöhe für Fördermitglieder ist in Abhängigkeit der Zahl der Rikschas, der Einrichtungen und Mitglieder gestaffelt. Sie beträgt jährlich

für einen kleinen Standort:	120,00 €
für einen mittleren Standort:	350,00 €
Für einen großen Standort:	600,00 €

Bei Einzelpersonen kann in der Gründungsphase vom Fördermitgliedsbeitrag abgesehen werden und dieser zu einem späteren Zeitpunkt gezahlt werden.

Der Förderbeitrag für juristische Personen (Unternehmen) beträgt mindestens 500,00 € jährlich.

Der Förderbeitrag für Organisation ohne RoA-Bezug beträgt mindestens 250,00 € jährlich.

Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30. Juni, wird nur 50% des Beitragssatzes für das erste Jahr berechnet.

§4 Bankeinzug

Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel im Bankeinzugsverfahren als Jahresbeitrag zum 1. April.

Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. April jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

Begünstigter: **Radeln ohne Alter Deutschland e.V.**
Kreditinstitut: **Commerzbank Bonn**
IBAN: **DE35 3804 0007 0109 4101 00**
SWIFT-BIC: **COBADEFFXXX**
Verwendungszweck: **Mitgliedsbeitrag RoAD; Beitragsjahr; Mustermann, Max**

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt. Zur Deckung der Mehrkosten bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich mindestens 2,50 € zu zahlen.

Empfangsberechtigt bei Zahlung des Mitgliedsbeitrags in bar, ist ausschließlich der Vorstand oder die Schatzmeisterin.

§5 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach dreimonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,- € pro Mahnung erhoben.

§6 Stundung

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten – auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.

§7 Beitragsbescheinigung

Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhält das Mitglied auf Anfrage eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge.

§8 Spendenbescheinigung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder eine Bestätigung über Geldzuwendungen und/oder den Mitgliedsbeitrag, sofern die Summe 200 € überschreitet oder wenn die Bestätigung beim Verein angefordert wird. Für Beträge bis 200 € genügt dem Finanzamt i.d.R. der Überweisungs- oder Einzahlungsbeleg der Bank bzw. der Kontoauszug im Rahmen der Steuererklärung.

Bonn, den 28. April 2020